

Spesenreglement für Organe und Kommissionen des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Das Spesenreglement regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, sowie die Tag- und Sitzungsgelder und gilt für alle Organe und Kommissionen des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal (ZVMT)

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einer betroffenen Person im Interesse des und aus Tätigkeiten für den ZVMT angefallen sind. Sämtliche berechtigten Personen sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Funktionsausführung nicht notwendig waren, werden vom ZVMT nicht übernommen, sondern sind selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden den berechtigten Personen folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Grundentschädigung
- Sitzungsgeld
- Taggelder
- Stundenentschädigungen
- Fahrtkosten
- Weitere Ausgaben

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet werden. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

Die Spesen und Entschädigungen werden grundsätzlich 1x jährlich ausbezahlt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten der Betriebskommission möglich.

2. Grundentschädigung der Organe

2.1 Grundentschädigung Delegierten und Betriebskommission

Organ	Präsident	Mitglieder
Delegierte	CHF 300.00	CHF 200.00
Betriebskommission	CHF 4000.00	CHF 3000.00



In dieser Grundentschädigung sind folgende Leistungen enthalten:

- Sämtliche notwendigen Vor- und Nachbereitungen (u.a. Aktenstudium, Informationsbeschaffung usw.)
- Mail- und Telefonverkehr inkl. Gebühren
- Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur abgegolten.
- Kurzsitzungen bis 30 Minuten

2.2 Sitzungsgeld für Delegierte, Betriebskommission

Sitzungen der Organe des ZVMT, Fachgremien, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in die jemand als Vertreter des Zweckverbandes delegiert ist, werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Der Nachweis erfolgt über ein Protokoll oder eine Aktennotiz und ist im Spesenformular des ZVMT einzutragen. Die Bestimmungen gelten auch für auswertige Sitzungen.

Sitzungsgeld	Dauer	Entschädigung
	Bis 2 Stunden	CHF 70.00
	Bis 3 Stunden	CHF 100.00

Angestellte der operativen Betriebe des ZVMT haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder. Sie können die anfallenden Arbeitsstunden, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anfallen, als Überstunden deklarieren.

2.3 Taggelder für Delegierte, Betriebskommission

Der Anspruch für Taggelder besteht für einberufene ganz- oder halbtägige Sitzungen (8 Stunden bzw. 4 Stunden), angeordnete Delegationen und Versammlungen sowie notwendige, vom ZVMT bewilligte, Kurse oder Veranstaltungen

Taggeld	Dauer	Entschädigung
	½ Tag (4 Stunden)	CHF 160.00
	Tag (8 Stunden)	CHF 320.00

Angestellte der operativen Betriebe des ZVMT haben während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf Taggelder.

2.4. Stundenentschädigungen

Leistungen, welche weder mit Sitzungsgeldern noch mit einer Jahrespauschale geregelt sind, werden nach dem effektiven Stundenaufwand entschädigt.

Der Stundenansatz beträgt CHF 35.00.

Nicht ressortbezogene Leistungen werden nach erfolgter und protokollierter Beauftragung durch die BK nach dem effektiven Stundenaufwand entschädigt.

Der Stundenansatz beträgt CHF 70.00.

Unter nicht ressortbezogenen Leistungen verstehen sich Leistungen, welche von einem Mitglied der BK erbracht, nach vorgängiger und protokollierter Diskussion durch die BK aber als nicht ressortkompatibel eingestuft werden. Grundlegende Beurteilungs- bzw. Entscheidungskriterien für die BK-interne Beauftragung sind dabei:

- Bestehen in der BK bzw. beim entsprechenden Mitglied der BK die nötigen Kompetenzen bzw. das nötige Knowhow für die Erbringung der Dienstleistung?
- Bestehen in der BK bzw. beim entsprechenden Mitglied der BK die nötigen Ressourcen für die Erbringung der Dienstleistung?
- Die BK-interne Beauftragung muss wirtschaftlich, sinn- und massvoll sein.
- Die BK-interne Beauftragung darf nicht die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens verletzen.
- Die BK-interne Beauftragung darf im Vergleich zu einer externen Beauftragung keine Mehrkosten bzw. keine Qualitätsminderung verursachen.

Angestellte der operativen Betriebe des ZVMT sind während der Arbeitszeit gemäss ihrem Arbeitsvertrag entschädigt.

2.5 Sekretariat Delegiertenversammlung und Betriebskommission

Die Person, die das Sekretariat ausübt, ist mit einem Arbeitsvertrag vom ZVMT angestellt. Für sie gilt das Spesenreglement des operativen Betriebes.

2.6 Entschädigungen für Amtspersonen

Entschädigungen für Personen, die aufgrund ihrer Funktion im Gemeinderat als Delegierte bzw. Mitglied der Betriebskommission tätig sind, werden jährlich nach den Regelungen der entsprechenden Gemeinde ausgerichtet.

3. Fahrtkosten

Für die Teilnahme an Sitzungen innerhalb des Zweckverbandsgebietes werden grundsätzlich keine Fahrtspesen ausgerichtet.

3.1. Fahrten mit öffentlichem Verkehrsmittel

Für Fahrten mit dem ÖV gelten die Tarife 2. Klasse ab dem Hauptsitz des ZVMT.

3.2. Dienstreisen mit Privatwagen

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges können gemäss kantonalen Richtlinien mit CHF -.70/km in Rechnung gestellt werden.

4. Weitere Ausgaben

4.1. Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung bzw. der Kontaktpflege zu der Firma nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Firma liegen, dass diese

Drittpersonen von einem Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich gilt, dass bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben ist. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung des Kunden bzw. Geschäftspartners sowie die ortsüblichen Sitten Rücksicht zu nehmen.

Vergütet werden die effektiven Kosten, wobei folgende Angaben zu vermerken sind:

- Name und Titel aller anwesenden Personen, deren Firma und deren Geschäftsbeziehung zum ZVMT (einschliesslich Firmenangestellte)
- Name und Ort des Lokals
- Datum der Einladung
- Geschäftszweck der Einladung

5. Administrative Bestimmungen

5.1. Spesenvorschuss

Allfällige Spesenvorschüsse sind vor Bezug durch den Präsidenten der Betriebskommission zu genehmigen.

5.2. Spesenabrechnung und Visum bzw. Zeiterfassung

Die Grund- und Sitzungsgeldentschädigungen sowie Taggelder werden vom ZVMT-Sekretariat in dem vom ZVMT vorgeschriebenen Formular bis 10. Dezember des laufenden Betriebsjahres eingetragen.

Die Mitglieder der Betriebskommission tragen ihre Stunden (ausgenommen reguläre Sitzungen und Tagungen) mindestens quartalsweise und letztmals spätestens am 10. Dezember des laufenden Betriebsjahres selbständig im vom ZVMT vorgeschriebenen elektronischen Formular ein.

Nach erfolgter Prüfung sämtlicher Daten durch das Sekretariat des ZVMT sind die Formulare vom Präsidenten der Betriebskommission zu visieren und der Administration des ZVMT einzureichen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege, Fahrtspesenbelege etc. Dasselbe gilt für digitale Dokumente, die auf einem zulässigen Informationsträger vorhanden sind.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum Ende des laufenden Betriebsjahres bis spätestens am 24. Dezember.

5.3 Barauslagen

Barauslagen, die aus der amtlichen Tätigkeit entstehen, werden gegen Quittung zurückerstattet

5.4. Aufbewahren der Spesenbelege und -abrechnungen

Spesenabrechnungen samt den entsprechenden Belegen sind während zehn Jahren für allfällige Kontrollen aufzubewahren.

6. Weitere Bestimmungen

Die in diesem Reglement aufgeführten Beiträge sind nicht indexiert.

Die betragsmässige Bescheinigung der effektiven Spesen wird in den Lohnausweisen erfasst.

7. Gültigkeit

Dieses Reglement wird von der Delegiertenversammlung an der Versammlung vom 28. Juni 2023 genehmigt und ersetzt das Spesenreglement vom 1. Januar 2022.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1. Juli 2023 in Kraft.

Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Pflege und Betreuung

sig. Bruno Vollmer
Präsident

sig. Claudia Pfitzenmayer
Sekretariat (Aktuarin)

Die in diesem Reglement gewählten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

